Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 10

Artikel: Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen- und Forstdirektion des

Kantons Bern pro 1865

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fondern einzig der Bollständigfeit des vorliegenden Gegenstandes wegen, und um Nichtfachmännern einen festen Haltpunkt zu bieten, bemerfe ich schließlich noch, daß es in vorliegender Frage eben nur eine mathema= tisch=technisch richtige Uebertragung der geraden Linie zwischen zwei Grenz= punkten gibt, und das ift diejenige in der Bertikalprojektion oder in der= jenigen Ebene, welche man sich vertikal, lothrecht von der geraden Linie auf die Bodenoberfläche herunterhängend zu denken hat. Da wo diese Ebene die Bodenoberfläche berührt, ift die gesuchte Grenzlinie. Wo tiefe, steile Sangeinschnitte vorkommen, fällt die projektirte Linie allerdings sehr weit hinunter, umgekehrt fehr weit hinauf, an Vorsprüngen des Hanges, und im ersten Fall wird der Besitzer des untern Grundstückes den Kopf schütteln, im zweiten der Besitzer des obern. Db sich dieses Ropfschütteln mehr oder weniger ausgleicht, hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab, fann aber jedenfalls für den Geometer von feinem maßgebenden Einfluß sein. J. Coaz.

Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen= und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865.

Der französische Handelsvertrag gab Beranlassung zum Abschluß einer Uebereinkunft zwischen den Grenzkantonen und Frankreich in Betreff der nachbarlichen Beziehungen und des polizeilichen Schutzes der Grenze waldungen. Weiter mußte eine Instruktion für die Beamten und Angestellten der Forstpolizeiverwaltung des Jura erlassen werden.

Als Oberförster wurde nur Herr Zeerleder in Bern patentirt. Am Forstgeometerkurs nahmen 10 Berner und 6 Schweizer aus andern Kantonen Theil. Das Patent erhielten 4. Der Zentral=Bannwartenkurs dauerte drei Wochen im Frühjahr und drei Wochen im Herbste. Neun Theilnehmer wurden sodann als Bannwarte patentirt.

Rantonnemente oder Loskaufsverträge wurden 4 abgeschlossen und mehrere eingeleitet. Durch Rauf, Tausch und Kantonnemente wurde das Staatsarcal der Waldungen um 132 Jucharten vermehrt. Verkauft wurden $24\frac{1}{2}$ Jucharten und vertauscht $5\frac{1}{2}$ Jucharten. In den letzten 8 Jahren wurden 1343 Jucharten Wald angekauft und dagegen 338 Jucharten Wald veräußert.

Aus den Saatpflanzschulen des Staates konnten über den eigenen Bedarf hinaus 1,900,000 Pflänzlinge zum Verkauf abgegeben werden. Der Durchschnittspreis des Brennholzes sank 1862 von Fr. 18. 20 Rp. auf Fr. 17. 50, stieg aber schon 1864 auf Fr. 18. 40 und 1855 auf

Fr. 18. 80 per Klafter. Das Bauholz stellte sich 1861 auf 47 Rp. per Rubiffuß, sank aber dann bis 1865 auf 45 Rp. Berkauft wurden 23,197 Klafter und dafür Fr. 528,470 erlöst. Hievon gehen ab: Roften der Zentralverwaltung Fr. 6917; der allgemeinen Berwaltung Franken 39,922; Staate und Gemeindeabgaben Franken 27,864; Berschiedenes Fr. 9067 und für Kulturen, Ruftlöhne 2c. Fr. 156,854. Rettoertrag Fr. 240,626. Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 21,136. Bleibende Ausreutungen 207 Jucharten; neue Anpflanzungen 113 Jucharten. Ausreutungegebühren wurden bezogen Fr. 8885. Der daherige Fonds ift nun auf Frf. 29,624 angewachsen. Daraus wurden zu neuen Rul= turen verwendet Fr. 2232. Im Jahr 1865 wurden die Wirthschaftes plane der Gemeinden Courrendlin, Sonvillier, Bern, Cortebert und Saicourt genehmigt. Die Plane für Bern, Burgergemeinde mit 8098 Jucharten und Ins, Einwohnergemeinde mit 605 Jucharten werden verifizirt. In Ausführung find 15 Gemeinden mit 9,207 Jucharten. Eingeleitet und in Untersuchung liegen die Plane von 88 Gemeinden mit einem Areal von 52,621 Jucharten.

Neun Gemeinden haben beschlossen, eine Parzellarvermessung ihrer Gemeindsbezirke vorzunehmen. Der Staat leistet in der Weise einen Beitrag, als er die Kosten für den Anschluß an die Landestriangulation und nach erfolgter Parzellarvermessung die Kosten der Berisikation der Bermessungsopperate übernimmt, Alles unter der Bedingung, daß die Bermessung nach dem polygnometrischen Verfahren und nach den von der Direktion der Domänen und Forsten aufgestellten Instruktionen ausgeführt wird.

Das Jagdregal warf Franken 25,503, das Fischenzenregat Frk. 5408 ab.

Im verflossenen Jahre wurde ein neues Gesetz über die land = wirthschaft lich e Schule erlassen. Durch dasselbe wurde die Wald bausch ule aufgehoben, weil dieselbe für die Heranbilbung des Forstpersonals entbehrlich geworden. Dagegen wurde eine chemische Bersuchsstation errichtet. Aufgabe derselben ist, mitzuarbeiten an der Ersorschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft; zugleich soll sie aber unserer Landwirthschaft auch praktische Dienste leisten, indem sie Aufträge zur Bornahme chemischer Analysen landwirthschaftslicher Rohstosse und Erzeugnisse aller Art übernimmt. Durch das neue Gesetz wird auch die Abhaltung von Kursen über spezielle Zweige der Landwirthschaft zur Aufgabe der Anstalt gemacht, z. B. Kurse für Baumzucht, Flachsbau, Hopfenbau 2c.

Einsiedeln. Höchst ehrenvoll für den landwirthschaftlichen Berein ist die Zuschrift des Hrn. Hauptmann Steinauer-Benziger zu Drei Herzen mit Uebersendung von 50 Fr. für Prämirung der Forstfultur, mit der Berpslichtung, diesen Beitrag während fünf Jahren alljährlich zu entrichten. Wir erlauben uns, im Interesse unseres Forstwesens aus der Zuschrift einige Stellen zu veröffentlichen. Dieselben lauten:

"Die traurige Vernachlässigung unserer Privatwaldungen brachte mich vor längerer Zeit auf den Gedanken, ob und wie am besten diesem Uebelstande abzuhelfen sei?

"Für das geeignetste Mittel halte ich nach reifer Ueberlegung die Austheilung von jährlichen Prämien an solche, welche am meisten junge Wälder anpflanzen und schon bestehende am besten pflegen.

"Da es sehr im Interesse der löbl. Genossame liegen muß, dieses Unternehmen nach ihren Kräften durch Ueberlassung von jungen Setzlingen und Anleitung zur Pflege und Anpflanzung von jungen Wäldern zu unterstützen, so zweisle ich nicht, daß selbe bereitwilligst entgegenkommen werden.

"Da ich hoffe, daß dieses Vorgehen auch andere Herren zu einem beliebigen Beitrage anspornen und nach meiner Berechnung der jährliche Betrag der Prämien auf 120 Frkn. steigen dürfte, so mache ich dem löbl. Vereine, ohne jedoch seinen Beschlüssen irgendwie vorgreisen zu wollen, in Bezug der Austheilung der Prämien folgenden Vorschlag: Nr. 1 Prämie Fr. 40 demjenigen, welcher am meisten und geordnetsten

" 2 " " 30 der besten Pflege schon bestehender Wälder.

Wald pflanzt.

" 3 " " 25 als zweite Prämie zu Mr. 1.

" 4 " " 15 als zweite Prämie zu Nr. 2.

" 5 " " 10 als dritte Prämie zu Mr. 1.

Uns gereicht hier zum größten Vergnügen berichten zu können, daß zu gleichem Zwecke auf fünf Jahre von zwei Vereinsmitgliedern vom einen Fr. 20, vom andern Fr. 10 alljährlich sofort gezeichnet worden sind. Wir sind überzeugt, daß die noch mangelnden Fr. 40 ebenfalls durch Freunde der Hebung des Forstwesens gedeckt werden.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp daselbst zu adressiren.

Drud und Expedition von Orell, Jugli & Comp.